

05. September 2017

**Vorlage Nr. 84**  
für die Sitzung der  
**Deputation für Kultur**  
(städtisch)  
am **12. September 2017**

**Theater Bremen: Baumaßnahme Brandschutz**

**A Problem**

Im Jahr 2013 hat die Bremer Theater Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG im Rahmen einer vollständigen Bestandsaufnahme der verwalteten Immobilie festgestellt, dass es erhebliche Mängel im Bereich des baulichen Brandschutzes gibt - insbesondere fehlende Brandschutztüren und Brandschottungen von Leitungen durch qualifizierte Bauteile.

Dementsprechend erteilte der Aufsichtsrat am 27. September 2013 der Grundstücksgesellschaft die Zustimmung, ein zusätzliches Brandschutzgutachten in Auftrag zu geben, um eine Grundlagenermittlung über den aktuellen Zustand des Gebäudes im Hinblick auf sicherheitsrelevante Aspekte (Versammlungsstättenverordnung, Bauordnung und Brandschutz) zu erhalten und weitere Maßnahmen im Bereich Brandschutz vornehmen zu können.

Auf der Grundlage des vorgelegten Brandschutzkonzeptes stimmte der Aufsichtsrat des Theaters Bremen in seiner Sitzung am 11. März 2015 der Beauftragung eines Planungsbüros zur Erstellung der Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau) zu.

Die auf der Basis der ES-Bau weiter erarbeitete und nun vorliegende EW-Bau (Entwurfsunterlage-Bau) hat zur Erreichung der gesetzlich erforderlichen Standards im Bereich des Brandschutzes Gesamtkosten in Höhe von 1.944.000 € brutto errechnet.

**B Lösung**

Von der ersten Planung im Jahr 2013 bis zur Vorlage der EW-Bau im Juli 2017 sind vier Jahre vergangen. Bis zur baulichen Fertigstellung im Jahr 2021 werden weitere vier Jahre notwendig sein.

Zur Begründung: Bei der Aufstellung des Brandschutzkonzeptes (BSK) kam es aufgrund fehlender Gutachten und schwieriger Abstimmungsprozesse zu Verzögerungen, so dass sich die eigentlich für 2015 geplante Fertigstellung des BSK bis ins Frühjahr 2017 zog.

Gemeinsam mit der Baufachtechnischen Zuwendungsprüfung (BZP) der Senatorin für Finanzen und dem Senator für Kultur wurde vereinbart, dass das geprüfte und abgestimmte Brandschutzkonzept Grundlage für die Aufstellung der ES-Bau ist. Dementsprechend wurde im Frühjahr 2017 vom beauftragten Planungsbüro die ES-Bau und anschließend im Sommer 2017 die EW-Bau erstellt.

Aufgrund der Größe und des Umfangs der geplanten Brandschutzmaßnahme kann die Baumaßnahme nicht in einem Jahr umgesetzt werden, sondern muss, um den Spielbetrieb möglichst wenig einzuschränken, auf vier (2018 - 2021) Jahre gestreckt werden. Die baulichen Maßnahmen werden nach Priorisierung in jeweils vertikal zusammenhängenden Bereichen umgesetzt. Die bau-

liche Umsetzung ist nicht zwingend an die spielfreie Zeit gebunden, wird aber gem. Rahmenterminplan der EW-Bau vornehmlich für die Monate Juli und August in den jeweiligen Jahren vorgeesehen. Laut Rahmenterminplan sollen die Ausschreibungen im November 2017 und der Beginn der Bauausführung im Juli 2018 erfolgen.

Die Finanzierung für den Gesamtzeitraum ist erforderlich, da eine Aufteilung in einzelne Bauabschnitte in die jeweiligen Haushaltsjahre nicht umsetzbar ist. Daher ist die Beschlussfassung der Maßnahme mit Festlegung von Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2018 bis 2021 notwendig.

Der Deputationsvorlage beigefügt sind die Senatsvorlage, der Erläuterungsbericht aus der EW-Bau und die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (WU-Übersicht).

### **C Finanzielle Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Die bisherigen Gesamtkosten für die Maßnahme „Brandschutz“ auf Grundlage der ES-Bau betragen 1.870.000 €

Aus der nun vorliegenden Kostenberechnung aus der EW-Bau ergibt sich ein Investitionsbedarf in Höhe von 1.944.000 €. Die Differenz in Höhe von 74.000 € entspricht rund 4% und hat sich aufgrund genauerer Planungen und Preissteigerungen ergeben.

Für das Jahr 2017 werden 238.000 € zur Finanzierung der Planungsmittel benötigt. Die Mittel 2017 sind entsprechend veranschlagt. Der Bedarf der Gesamtmaßnahme verteilt sich wie folgt auf die Jahre:

2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
238.000 €	452.500 €	350.000 €	429.500 €	474.000 €	1.944.000 €

Im Rahmen der aktuellen Haushaltsaufstellung 2018/2019 sind für diese Maßnahme folgende Beträge im Kulturhaushalt berücksichtigt worden bzw. für die Finanzplanungsjahre 2020/2021 angemeldet worden:

2016	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
158.100 €	238.000 €	294.400 €	350.000 €	429.500 €	400.000 €	1.870.000 €
					Differenz	74.000 €

Die Finanzierung des Mehrbedarfs in Höhe von 74.000 € erfolgt durch Rückflüsse von Zuwendungsmitteln aus Verwendungsnachweisen innerhalb des Produktplans.

Im Jahr 2016 sind Haushaltsreste in Höhe von 158.100 € entstanden, die frühestens 2018 benötigt werden. Über die Liquiditätsbereitstellung der Reste wird im Rahmen des Controllings 2018 entschieden.

Die jeweiligen Ausschreibungen richten sich nach den bundesweit geltenden Regelwerken und berücksichtigen Genderspekte in dem dort festgelegten Rahmen.

### **D Beschlussvorschlag**

1. Die Deputation für Kultur stimmt der Maßnahme „Brandschutz“ mit einem Kostenvolumen von 1.944.000 € zu.
2. Die Deputation nimmt die Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2018 bis 2021 zur Kenntnis und bittet den Senator für Kultur die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen durch den Haushalts- und Finanzausschuss einzuholen.
3. Die Deputation für Kultur stimmt der Übertragung der Restmittel in Höhe von 158.100 € in das Jahr 2018 zu.



**Vorlage für die Sitzung des Senats am 05.09.2017**

**Theater Bremen: Maßnahme Brandschutz**

**Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2018 bis 2021**

**A. Problem**

Im Jahr 2013 hat die Bremer Theater Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG im Rahmen einer vollständigen Bestandsaufnahme der verwalteten Immobilie festgestellt, dass es erhebliche Mängel im Bereich des baulichen Brandschutzes gibt - insbesondere fehlende Brandschutztüren und Brandschottungen von Leitungen durch qualifizierte Bauteile.

Dementsprechend erteilte der Aufsichtsrat des Theaters Bremen am 27. September 2013 der Grundstücksgesellschaft die Zustimmung, ein zusätzliches Brandschutzgutachten in Auftrag zu geben, um eine Grundlagenermittlung über den aktuellen Zustand des Gebäudes im Hinblick auf sicherheitsrelevante Aspekte (Versammlungsstättenverordnung, Bauordnung und Brandschutz) zu erhalten und weitere Maßnahmen im Bereich Brandschutz vornehmen zu können.

Auf der Grundlage des vorgelegten Brandschutzkonzeptes stimmte der Aufsichtsrat des Theaters Bremen in seiner Sitzung am 11. März 2015 der Beauftragung eines Planungsbüros zur Erstellung der Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau) zu.

Die auf der Basis der ES-Bau weiter erarbeitete und nun vorliegende EW-Bau (Entwurfsunterlage-Bau) hat zur Erreichung der gesetzlich erforderlichen Standards im Bereich des Brandschutzes Gesamtkosten in Höhe von 1.944.000 € brutto errechnet.

**B. Lösung**

Von der ersten Planung im Jahr 2013 bis zur Vorlage der EW-Bau im Juli 2017 sind vier Jahre vergangen. Bis zur baulichen Fertigstellung im Jahr 2021 werden weitere vier Jahre notwendig sein.

Zur Begründung: Bei der Aufstellung des Brandschutzkonzeptes (BSK) kam es aufgrund von fehlenden Gutachten und schwierigen Abstimmungsprozessen zu Verzögerungen, so dass sich die eigentlich für 2015 geplante Fertigstellung des BSK bis ins Frühjahr 2017 verzögerte.

Gemeinsam mit der Baufachtechnischen Zuwendungsprüfung (BZP) der Senatorin für Finanzen und dem Senator für Kultur wurde vereinbart, dass das geprüfte und abgestimmte Brandschutzkonzept Grundlage für die Aufstellung der ES-Bau ist. Dementsprechend wurde im Frühjahr 2017 vom beauftragten Planungsbüro die ES-Bau und anschließend im Sommer 2017 die EW-Bau erstellt

Aufgrund der Größe und des Umfangs der geplanten Brandschutzmaßnahme kann die Baumaßnahme nicht in einem Jahr umgesetzt werden, sondern muss , um den Spielbetrieb möglichst wenig einzuschränken, auf vier (2018 - 2021) Jahre gestreckt werden. Die baulichen Maßnahmen werden nach Priorisierung in jeweils vertikal zusammenhängenden Bereichen umgesetzt. Die bauliche Umsetzung ist nicht zwingend an die spielfreie Zeit gebunden, wird aber gem. Rahmenterminplan der EW-Bau vornehmlich für die Monate Juli und August in den

jeweiligen Jahren vorgesehen. Laut Rahmenterminplan sollen die Ausschreibungen im November 2017 und der Beginn der Bauausführung im Juli 2018 erfolgen.

Die Finanzierung für den Gesamtzeitraum ist erforderlich, da eine Aufteilung in einzelne Bauabschnitte in die jeweiligen Haushaltsjahre nicht umsetzbar ist. Daher ist die Beschlussfassung der Maßnahme mit Festlegung von Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2018 bis 2021 notwendig.

Der Senatsvorlage beigefügt sind der Erläuterungsbericht aus der EW-Bau und die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (WU-Übersicht).

### **C. Alternativen**

Entfällt, da es sich um eine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung verschiedener Maßnahmen im Bereich des baulichen Brandschutzes handelt.

Eine Verschiebung der Maßnahme würde das Risiko einer Verweigerung des Weiterbetriebes des Theaters erhöhen.

### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Die bisherigen Gesamtkosten für die Maßnahme „Brandschutz“ auf Grundlage der ES-Bau betragen 1.870.000 €

Aus der nun vorliegenden Kostenberechnung aus der EW-Bau ergibt sich ein Investitionsbedarf in Höhe von 1.944.000 €. Die Differenz in Höhe von 74.000 € entspricht rund 4% und hat sich aufgrund genauerer Planungen und Preissteigerungen ergeben.

Für das Jahr 2017 werden 238.000 € zur Finanzierung der Planungsmittel benötigt. Die Mittel 2017 sind entsprechend veranschlagt. Der Bedarf der Gesamtmaßnahme verteilt sich wie folgt auf die Jahre:

2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
238.000 €	452.500 €	350.000 €	429.500 €	474.000 €	1.944.000 €

Im Rahmen der aktuellen Haushaltsaufstellung 2018/2019 sind für diese Maßnahme folgende Beträge im Kulturhaushalt berücksichtigt worden bzw. für die Finanzplanungsjahre 2020/2021 angemeldet worden:

2016	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
158.100 €	238.000 €	294.400 €	350.000 €	429.500 €	400.000 €	1.870.000 €
					Differenz	74.000 €

Die Finanzierung des Mehrbedarfs in Höhe von 74.000 € erfolgt durch Rückflüsse von Zuwendungsmitteln aus Verwendungsnachweisen innerhalb des Produktplans.

Im Jahr 2016 sind Haushaltsreste in Höhe von 158.100 € entstanden, die frühestens 2018 benötigt werden. Über die Liquiditätsbereitstellung der Reste wird im Rahmen des Controllings 2018 entschieden.

Die jeweiligen Ausschreibungen richten sich nach den bundesweit geltenden Regelwerken und berücksichtigten Genderaspekte in dem dort festgelegten Rahmen.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Finanzen abgestimmt.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Öffentlichkeitsarbeit ist nicht vorgesehen. Die Vorlage ist zur Veröffentlichung nach IFG geeignet.

## **G. Beschlussvorschlag**

1. Der Senat stimmt der Maßnahme „Brandschutz“ mit einem Gesamtkostenvolumen von 1.944.000 € zu.
2. Der Senat bittet den Senator für Kultur, die notwendige Erteilung der zusätzlichen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.547.900 € für die Jahre 2018 (294.400 €), 2019 (350.000 €), 2020 (429.500 €) und 2021 (474.000 €) durch den Haushalts- und Finanzausschuss einzuholen.

Anlagen



## Allgemeiner Erläuterungsbericht zu den geplanten Maßnahmen

### 1. Anlass/Grundlagen

Die Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Muster-Versammlungsstättenverordnung - MVStättVO) Fassung Juni 2005 (zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Juli 2014 enthält in Ihren Teilen 1, 2 ,3, 4 und 5 mit Ihren jeweiligen Unterabschnitten diverse Vorschriften zum Thema Brandschutz, Rettungswege, technische Anlagen und Einrichtungen, Besucherplätze, Bauteile etc. Aus der Bremischen Landesbauordnung in der Fassung vom 6. Oktober 2009 ergeben sich ebenfalls Anforderungen an den baulichen Brandschutz des Theaters als Sonderbau. § 14 regelt die allgemeinen Anforderungen, die durch Technische Regelwerke und erteilte Baugenehmigungen konkretisiert werden.

### 2. Anwendungsbereich der MVStättVO und BremLBO

Die Vorschriften der MVStättVO betreffen sowohl den Bau als auch den Betrieb von Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die mehr als 200 Besucher fassen. Dies trifft für das Theater Bremen zu.

Das Theatergebäude ist eine bauliche Anlage besonderer Art und Nutzung § 2 Abs. 3 BremLBO i.V.m. § 51 BremLBO und fällt somit in den Anwendungsbereich der BremLBO. Demnach ist der Betreiber – das Theater Bremen – verpflichtet die Vorschriften, hier insbesondere die Brandschutzaspekte, zu beachten und umzusetzen.

### 3. Grundlage

Die Umsetzung der sich nach der o.a. Betreiberpflichtung ergebenden Baumaßnahmen ist zwingend geboten. Ein Gebäude dieser Größe und Art der Nutzung benötigt hierzu ein Brandschutztechnisches Konzept. Dieses beinhaltet eine Bestandsuntersuchung des bestehenden Gebäudekomplexes mit seinen Bauteilen, Fluchtwegen und technischen Anlagen.

Das Brandschutztechnische Konzept ist vorabgestimmt mit der Feuerwehr Bremen und der Abteilung Bauordnung des Senators für Umwelt Bau und Verkehr (SUBV) und Gegenstand eines zurzeit laufenden Baugenehmigungsverfahrens. Die Baugenehmigung wurde im Juni 2017 erteilt.

### 4. Zielstellung

4.1. Bisher lag ein Brandschutzkonzept nicht vor und musste somit dringend erstellt werden.

4.2. Ziel der baulichen Maßnahmen ist es, durch die Umsetzung des vorliegenden Brandschutztechnischen Konzepts die Einhaltung der o.g. gesetzlichen Verpflichtungen herbeizuführen.

### 5. Verfahrensschritte

Nach entsprechender Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat im September 2013 wurde seitens der Bremer Theater Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes durch ein Ingenieurbüro für Brandschutz beauftragt. Das vorliegende Brandschutzkonzept beinhaltet die folgenden Themenschwerpunkte:

Brandschutztüren, Brandabschottungen/Brandschutzklappen, Installation von Brand-/Rauchmeldern an Unterdecken und in innerhalb von Deckenhohlräumen, Berücksichtigung der Anforderungen an Flucht und Rettungswege, Aufzüge/Brandmeldeanlage sowie den Organisatorischen Brandschutz.

## Bisherige Vorbereitungsschritte

5.1 Inhaltliche Klärung der erforderlichen Maßnahmen

5.2 Klärung der Kosten und des Mittelbedarfs, einschl. Abstimmung der Investitionen mit dem Senator für Kultur (SfK) und Aufnahme in die Investitionsplanung der Jahre 2017-2019.

5.3 Erstellung eines Mittelabfluss- und Ablaufplankonzeptes

5.4 Abschließende Abstimmungsgespräche mit der Abteilung Bauordnung der SUBV und der Feuerwehr Bremen sowie Einreichung des Antrags auf Baugenehmigung unter Einbindung des für SUBV tätigen Prüflingenieurs.

5.5 Vorinformationsgespräche mit der BZP zur Erläuterung der Maßnahmen im Februar 2016 und nachgelieferte Stellungnahme zu Fragen der BZP im Mai 2016

## **6. Erforderliche Maßnahmen**

Im Wesentlichen müssen folgende Baumaßnahmen umgesetzt werden:

- Rückbau eines großen Teils von nicht mehr vorschriftsgemäßen Türelementen mit Brand- und Rauchschutzanforderungen und Ersatz durch vorschriftsgemäße Türelemente und Anlagen, einschl. zugehöriger Nebenarbeiten wie Maurer- und Putzarbeiten, Elektroinstallation und Anstricharbeiten.
- Einbau von Brand- bzw. Rauchmeldern in Deckenhohlräumen. Zusammenlegung der bisherigen 2 Brandmeldezentralen (BMZ) zu einer gemeinsamen BMZ.
- Einbau von Brandschottmaßnahmen in der notwendigen Feuerwiderstandsklasse im Bereich von Brandabschnitten, oberhalb von Türelementen und Brandabschottungen im Bereich von Kabel- und Leitungsdurchdringungen von Brandwänden.
- Brandabschottungen von Kabelkanälen und Elektroinstallationseinrichtungen in den Rettungswegen.
- Mängelbeseitigung im Bereich der Sicherheitsbeleuchtungsanlage.
- Mängelbeseitigung im Bereich der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA): z.B. Vergrößerung der Entrauchungsöffnungen, Austausch von Steuerungstableaus und Errichtung zusätzlicher Auslösestellen etc.
- Mängelbeseitigung der Alarmierungsanlage: Beschaffung bzw. Erstellung fehlender Installationspläne, Einbau zusätzlicher Lautsprecher, fachgerechte Herstellung der Verkabelung etc.

## **7. Kosten**

In der ersten Kostenannahme aus 2015 wurde der Gesamtkostenrahmen für die Brandschutztüren und für die übrigen Maßnahmen auf ca. 1.640.000 € brutto geschätzt. Der Wirtschaftsplan 2016 mit Mittelfristplanung bis 2018 (Gegenstand der Aufsichtsratssitzung vom 17.12.2015) sah einen entsprechenden Investitionsbedarf im Bereich Brandschutz vor.

Aufgrund der Vorgabe, vor einem Beginn der Umsetzung mit den Brandschutztüren eine ES-Bau für die Gesamtmaßnahme zu erstellen, kam es zu einer Verschiebung um zwei Jahre. Durch die zwischenzeitlich eingetretenen Baupreiskostensteigerungen und Verschiebungen im geplanten Maßnahmenpaket, die sich aus vorgeschriebenen Sachverständigenprüfungen und der Abstimmung mit der Feuerwehr ergeben haben (u.a. Erneuerung der Brandmeldezentrale, flächendeckender Einbau von Brandmeldern) resultieren Kosten in der Anfang März 2017

vorgelegten ES-Bau in Höhe von 1.870.000 € (entspricht dem Wirtschaftsplan 2017, beschlossen im Aufsichtsrat vom 26.10.2016).

Zwischenzeitlich liegt die EW-Bau mit Gesamtkosten in Höhe von 1.944.000 € vor und die Mittelabflussplanung stellt sich nun wie folgt dar:

2017	2018	2019	2020	2021	<b>Gesamt</b>
238.000	452.500	350.000	429.500	474.000	<b>1.944.000</b>

Aufgrund der im Brandschutzgutachten beschriebenen und zu beseitigenden Defizite im Bereich des Brandschutzes besteht insbesondere aus der Verantwortung für den Betrieb und für die Nutzer zwingend gebotener Handlungsbedarf.

Im Hinblick auf zu vermeidende Störungen des Betriebsablaufs soll die Umsetzung der Baumaßnahmen nach Bauabschnitten in vertikal zusammenhängen Gebäudebereichen erfolgen. Dies wird auch aus wirtschaftlichen Gründen (Vermeidung doppelter Baustelleneinrichtung) als zielführend angesehen.

Bedingt durch einen weitgehend störungsfreien Betriebsablauf ist es erforderlich, den Hauptanteil der Maßnahmen jeweils in den spielfreien Zeiten der Jahre 2018 bis 2021 baulich umzusetzen. Diese Verfahrensweise ist mit dem beauftragten Ingenieurbüro für Brandschutz abgestimmt.



**Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)**

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Brandschutzmaßnahmen
----------------------

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit  betriebswirtschaftlichen  gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung  Barwertberechnung  Kosten-Nutzen-Analyse  
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse  Risikoanalyse für ÖPP/PPP  Sensitivitätsanalyse  Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1	Investition lt. vorliegender Kostenschätzung (1,944 Mio. €)	1
2		
n		

**Ergebnis**

**Die Frage, ob die Maßnahme „Brandschutzmaßnahmen“ überhaupt durchgeführt werden soll, lässt sich mit der Kostenvergleichsrechnung oder anderen statischen Verfahren nicht beantworten. Die beigefügten Ausführungen zur Nutzwertanalyse machen jedoch deutlich, dass die Maßnahme dringend notwendig ist.**

**Welche Alternative konkret letztendlich zur Ausführung kommen soll, kann nach Durchführung des Ausschreibungsverfahrens durch den Vergleich der eingegangenen Angebote mit den üblichen Verfahren entschieden werden, wenn sich nicht aus den Angeboten selbst die wirtschaftlichste Alternative bereits erkennen lässt.**

Weitergehende Erläuterungen

Siehe separat beigefügte Erläuterungen.
---

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1.	2.	n.
----	----	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Kennzahl
1		
2		
n		

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung

--

Anlage zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung-Übersicht (WU-Übersicht)  
zur Investitionsmaßnahme „Brandschutzmaßnahmen“  
Folgekostenbetrachtung

## **Erläuterungen**

### Verfahren

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sollen angemessen sein. Bei der Auswahl der angemessenen Methode sind unter anderem der zu erwartende Erkenntniswert der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und der Aufwand für die Erhebung erforderlicher Daten zu berücksichtigen.

Es handelt sich um eine Maßnahme ohne gesamtwirtschaftlichen Nutzen und Kosten. Durch die Investition kommt es nicht zu Einnahmen und Ausgaben in unterschiedlicher Höhe und zu unterschiedlichen Zeitpunkten, daher wäre ein *statisches Verfahren* anzuwenden. Durch die Investition werden keine Einnahmen oder nennenswerte Einsparungen erzielt, daher wäre eine *Kostenvergleichsrechnung* durchzuführen. Ergänzend könnte eine *Nutzwertanalyse* herangezogen werden, wenn Alternativen in erheblichem Umfang nach qualitativen Kriterien zu bewerten sind.

### Durchführung

Erforderliche Daten für eine Kostenvergleichsrechnung sind *Personalkosten*, *Sachkosten* und *Erträge*.

Hinsichtlich der Investition liegt eine Kostenberechnung vor. Ein Vergleich ist daher zunächst nur mit dem aktuell vorhandenen Zustand möglich.

Auswirkungen auf Personalkosten und Arbeitsplatzkosten ergeben sich nicht. Auswirkungen auf Sachkosten ergeben sich keine.

Auswirkungen auf Gemeinkosten und Erträge ergeben sich nicht.

In keinem Falle ergeben sich durch die Maßnahme Folgekosten, da es sich um eine Erneuerung einer bereits vorhandenen Einrichtung handelt.

Durch die Investition ergeben sich weitere qualitative / nichtmonetäre oder nur mit nicht angemessenem Aufwand bewertbare Auswirkungen.

Auf Basis des vorliegenden Entwurfs eines neu erstellten Brandschutzkonzeptes ergibt sich die Verpflichtung zur Durchführung verschiedener Maßnahmen im Bereich des baulichen Brandschutzes, um die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen – insbesondere als Veransammlungsstätte - zu gewährleisten. Die Maßnahmen wurden mit Prioritäten bewertet; eine Umsetzung soll über die Jahre 2018-2021 erfolgen. Wesentliche Maßnahmen sind u.a. der Austausch zahlreicher Brandschutztüren, die Erneuerung von Brandschutzklappen sowie die Schottung von Leitungen.

Soweit es Gestaltungsspielräume bei der Behandlung der aufgeworfenen Maßnahmen gibt, z.B. indem bestimmte Brandabschnitte definiert werden, werden diese genutzt. Im Übrigen gibt es keine Alternative zur Durchführung der Maßnahmen.

Die Durchführung einer vollständigen Nutzwertanalyse mit Formulierung von Zielen, Zielkriterien, Gewichtung der Zielkriterien und Festlegung von Zielerfüllungsgraden zur Ermittlung der Wirtschaftlichkeit der Investition erscheint im Hinblick auf die Verpflichtung zum Einbau einer Anlage unangemessen.

### Ergebnis

Die Frage, ob die Investition „Brandschutzmaßnahmen“ überhaupt durchgeführt werden soll, lässt sich mit der Kostenvergleichsrechnung oder anderen statischen Verfahren nicht beantworten. Die Ausführungen zur Nutzwertanalyse machen jedoch deutlich, dass die Maßnahme dringend notwendig ist. Welche Alternative konkret letztendlich zur Ausführung kommen soll, kann nach Durchführung des Ausschreibungsverfahrens durch den Vergleich der eingegangenen Angebote mit den üblichen Verfahren entschieden werden, wenn sich nicht aus den Angeboten selbst die wirtschaftlichste Alternative bereits erkennen lässt.